

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

011438 / 18

28
THEODOR GOERLITZ

**DIE RECHTSENTWICKLUNG
IN DER STADT OPPELN**

**SCHRIFTENREIHE DER VEREINIGUNG
FÜR OBERSCHLESISCHE HEIMATKUNDE**

**HERAUSGEGEBEN VON DER VEREINIGUNG
FÜR OBERSCHLESISCHE HEIMATKUNDE
IN VERBINDUNG MIT DER MONATSSCHRIFT
„DER OBERSCHLESIER“ OPPELN OS**

18



Verlag
„Der Oberschlesier“
Oppeln

1 9 3 9

Die 1939

im 21. Jahrgang erscheinende Monatschrift „Der Oberschlesier“ ist als die maßgebende Heimatzeitschrift ein starker Pfeiler der deutschen Heimatbewegung und infolge ihrer gediegenen Ausstattung und ihres vielseitigen Inhaltes eine vorzügliche Werbung für Oberschlesien und den Neustamm der Schlesier. „Der Oberschlesier“ widmet seine Arbeit allen Zweigen der Kultur, der Literatur, Bildenden Kunst und Lieddichtung ebenso, wie der Heimatforschung und Heimatbildung. Niemand, der sich mit schlesischen Kultur- und Bildungsfragen beschäftigt, kann achtlos am „Oberschlesier“ vorübergehen. Bestellungen am besten unmittelbar an die Geschäftsstelle der Monatschrift „Der Oberschlesier“ in Oppeln, Oberschlesien.

Bezugspreis für $\frac{1}{4}$ Jahr 3.- RM.

Ständige Berichterstattung über oberschlesische Heimatforschung
im „Oberschlesier“.

Anschrift des Herausgebers: Karl Czodrok, Oppeln, Platz der S. A. 4.

Schriftenreihe

18

der Vereinigung

für oberschlesische

Heimatkunde

Zugleich Heft 2 der Oppelner Schriftenreihe
Herausgegeben von der
Vereinigung für oberschlesische Heimatkunde in Verbindung
mit der Monatschrift „Der Oberschlesier“, Oppeln OS

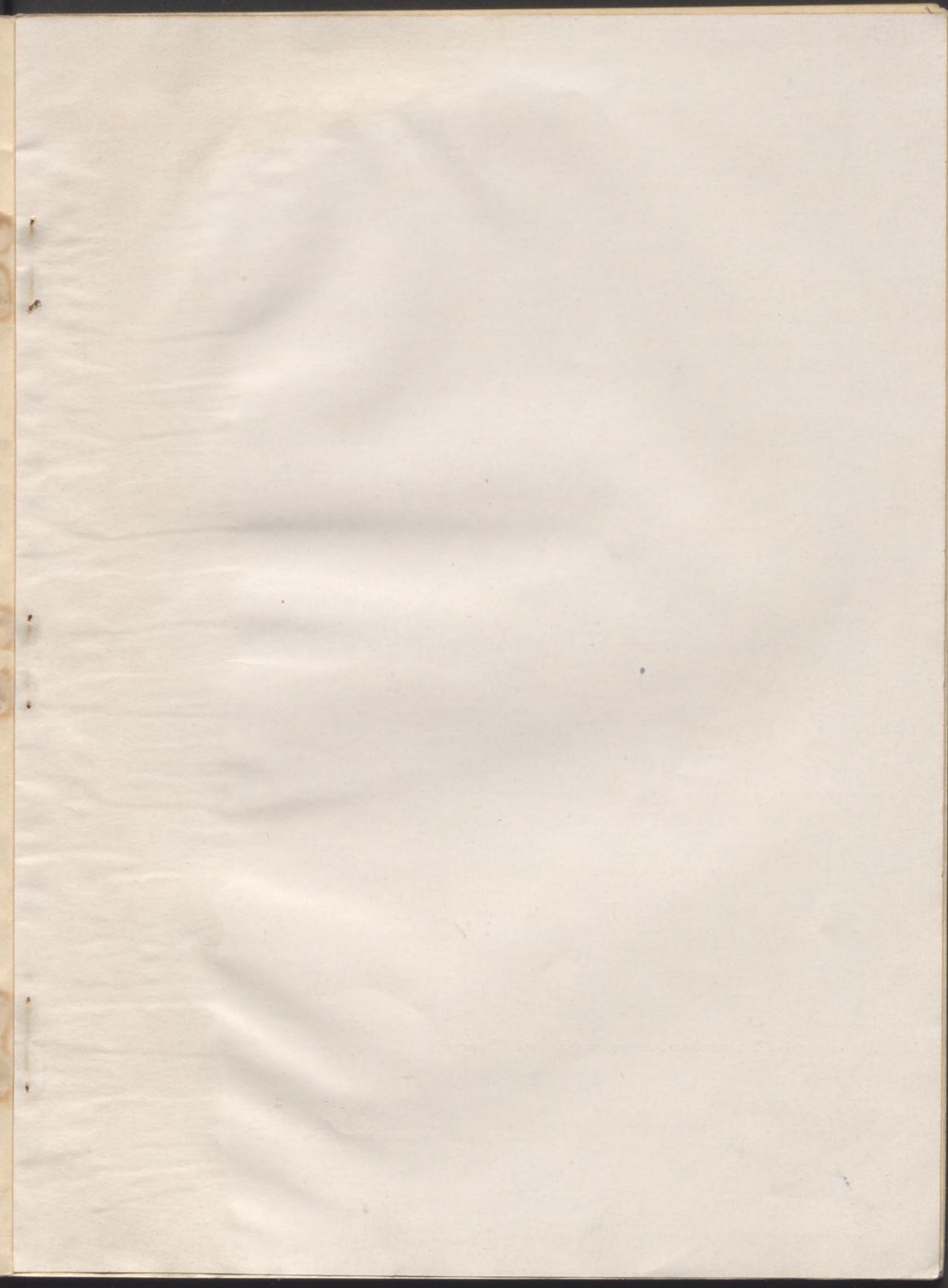


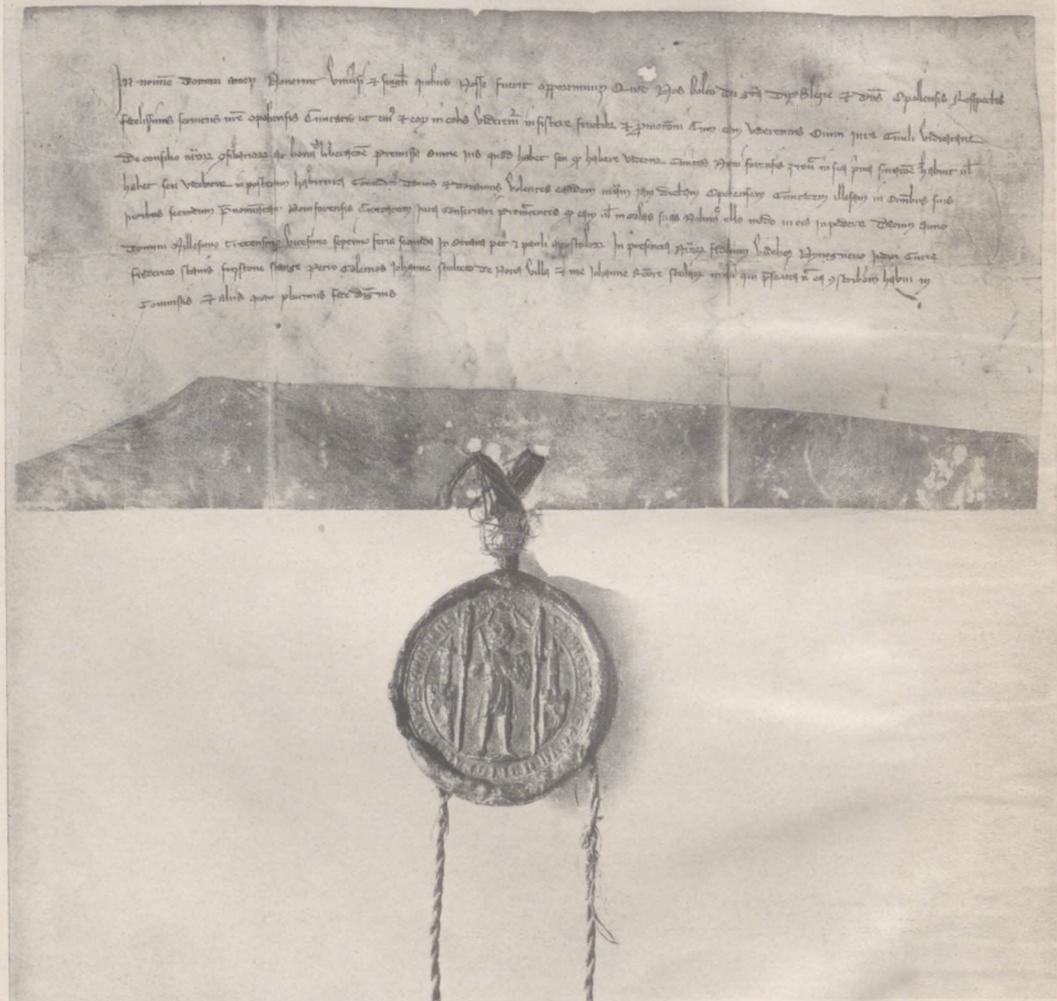
K
271

Einbandentwurf Paquita Rowalski Tannert

Druck Erdmann Raabe Oppeln

1941.74





Verleihung des Neumarkter Rechtes an die Stadt Oppeln

Urkunde des Herzogs Boleslaus II. von Oppeln vom 6. Juli 1327

Theodor Goerlig

Die Rechtsentwicklung
in der Stadt Oppeln

Sonderdruck

aus der Monatschrift „Der Oberschlesier“, Dezemberheft 1938

Verlag „Der Oberschlesier“, Oppeln 1939



011438

Wo Handelsstraßen die Oder in Schlesien überschreiten, erhebt sich im 13. Jahrhundert mindestens am linken Ufer ein als Brückenkopf wirkendes Piastenschloß. In Breslau, das auf der linken Flußseite die von Liegnitz herkommende Hohe Straße mit anderen wichtigen Verkehrswegen vereinigt, hat ein durch doppelte Gräben geschütztes Schloß westlich der Sandbrücke am jetzigen Ritterplaz gestanden,¹ während die alte Herzogsburg den nordwestlichen Teil der ehemaligen Dominikel eingenommen hat. In Dppeln, wo die Handelsstraßen von Krakau-Auschwitz und von Ungarn über Leschen rechts der Oder zusammentreffen, hat nach den Forschungen von Joseph Gottschalk zur mittelalterlichen Geschichte der Dppelner Burgen² auf der Paschekeinsel, die bis 1600 einen Teil des linken Ufers gebildet hat, die älteste Burg, die des 1222 erstmalig genannten Kastellans, gelegen. Zuwanderer (hospites)³ sind nicht nur auf die Kunde von den schlesischen Metallschätzen nach Goldberg geströmt und haben dort 1211 von Herzog Heinrich I. die Rechtsordnung des Magdeburger Erzbischofs Wichmann von 1188 verliehen erhalten, sondern haben sich auch im Schutze der Oberburgen wie Breslau und Dppeln als Gewerbetreibende niedergelassen. Es hat daher nichts Auffallendes, wenn Herzog Kasimir I. von Dppeln-Ratibor (1211-1229), wie sein Vetter Heinrich I. ein Förderer der deutschen Kolonisation,⁴ in einer nur abschriftlich erhaltenen Urkunde von 1217 der Zuwanderer (hospites) in Dppeln und Ratibor gedenkt. Er übereignet in dieser Urkunde⁵ seinem Kaplan und dessen Bruder den Bezirk von Leschnitz zur Aussetzung und gewährt der neuen Siedlung eine besorrechtigte Stellung auf Kosten seiner Regalien. Nicht hinsichtlich der Aussetzung, die den beiden Grundeigentümern überlassen bleibt, sondern nur hinsichtlich der privilegierten Stellung nimmt er darauf Bezug, wie er die Zuwanderer in Dppeln und Ratibor ehemals mit Sonderrecht ausgestattet habe. Aus einem Zusatze ergibt sich, daß

¹ Goerlig, Der Hof zwischen den beiden Gräben, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 1, Breslau 1935, S. 84 ff.

² Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, 70. Bd., Breslau 1936, S. 111 ff.

³ Diese hospites sind nicht mit den slawischen halbfreien Landleuten zu verwechseln, die kein Grundeigentum haben und aus diesem Grunde heissen.

⁴ S. R. (= Schlesiensche Regesten) Nr. 249, 292 und 531.

⁵ Darstellungen und Quellen zur Schlesienschen Geschichte, 2. Bd., Breslau 1906, S. 419.

es sich um die Zulassung gewerblicher Betätigung, insbesondere des Betriebes von Tabernen, d. h. Kretschamen mit Warenumsatz, am Markte handelt. Wenn Herzog Kasimir I. vor 1217 einen derartigen Verzicht auf sein Tabernenregal ausgesprochen, die Tabernen also den Gewerbetreibenden in Dppeln überlassen hat, so ist hiermit, wie die Urkunde Herzog Boleslaws vom 10. März 1242 über die Anfänge der deutschen Stadt Breslau⁶ erkennen läßt, eine wesentliche Bedingung für die Gestaltung der Stadt nach deutschem Rechte erfüllt worden. Die Urkunde von 1217, nach der die Zuwanderer in Dppeln sich von ihrer Umgebung bereits rechtlich unterschieden, nämlich gegenüber dem Tabernenregal die gleiche Stellung wie Bürger in einer Stadt deutschen Rechtes eingenommen haben, ist daher, mag auch bei der ausschließlichen Bezugnahme auf die Regelung dieses einen Rechtsgebietes von der Aussetzung selbst nichts verlauten, für die Dppelner Rechtsgeschichte sehr bedeutungsvoll.

Bald nach 1217 weist eine weitere Spur auf das Entstehen einer deutschen Gemeinde in Dppeln hin. In zwei Urkunden von 1223 und zwei weiteren von 1226 begegnet Reginald, wie schon der Name besagt, ein Deutscher, als Pfarrer und Erzpriester von Dppeln.⁷ Ein Pfarrsystem nach deutschem Vorbilde ist demnach schon 1223 in Dppeln vorhanden, und zwar ist wie in Breslau die St. Adalbertkirche die älteste Kirche der deutschen Zuwanderer. Die Kräfte des einzigen Archidiacons in Breslau, dem die Bildung der Pfarrbezirke neben kirchlicher Gerichtsbarkeit obliegt, reichen bei der großen Zahl deutscher Kolonisten nicht mehr aus. 1227 wird die Diözese Breslau in die drei Archidiaconate Breslau, Glogau und Dppeln eingeteilt.⁸ 1228 begegnet Thiderich oder Dietrich als Archidiacon in Glogau, und 1230 wird erstmalig und später noch oft Reginald als Archidiacon von Dppeln genannt.⁹

Ein Zeitgenosse von Reginald ist sicher der Lokator von Dppeln gewesen, der die Aussetzungsurkunde erhalten und die Stadt nach dem ostdeutschen Schema mit dem vier-eckigen Ringe und den sich rechtwinklig schneidenden Straßen angelegt hat. Sein Name ist ebensowenig wie die Aussetzungsurkunde überliefert. Ob die Urkunde in der Familie des Lokators verloren gegangen oder, als die Mongolen 1241 bei Überschreitung der Oder Dppeln anzündeten, verbrannt ist, läßt sich nicht sagen. In einer Urkunde vom 14. April 1258 wird unter den Zeugen der Vogt von Dppeln, Nikolaus, Sohn des Wolram, genannt.¹⁰ Er mag ein Nachkomme des Mannes sein, der die Aussetzung Dppelns als deutsche Stadt durchgeführt hat. Die schlesischen Lo-

⁶ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte... in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832, S. 304 f. Von den Bearbeitern des schlesischen Urkundenbuches wird die Urkunde auch als formell echt angesehen.

⁷ S. R. Nr. 265, 274, 298 und 302.

⁸ Bernhard Panzram, Die schlesischen Archidiaconate und Archipresbyterate bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Breslau 1937, S. 47 ff.

⁹ S. R. 333, 355 und 395.

¹⁰ S. R. 999.

faktoren haben nämlich regelmäßig die Vogtei erblich erhalten. Hinzu kommt, daß nach einer Urkunde vom 14. April 1357¹¹ den 5 Erben des Dppelner Erbvogtes Jakusch oder Jakob Vermögenswerte gehören, die teils zur Vergütung des Lokators zählen, teils Vogteizubehör sind. In die erste Gruppe fallen die Zinse von Gewand- schneidern und Kramern, von Fleisch-, Schuh- und Brotbänken, von Pfefferküchlern, vom Ruttelhofe und von der Badestube, während ein Hof in der Stadt Dppeln ausdrück- lich zur zweiten Gruppe gerechnet wird. Hiernach wird die Erbvogtei in Dppeln entsprechend schlesischer Übung dem Lokator der Stadt gewährt worden sein.

Der Erbvogt hat den Vorsitz im Stadtgerichte, dem Sondergerichte für den Stadt- bezirk, seit der Stadtgründung geführt. Nach allgemeinem Grundsatz wurde ihm hierfür ein Drittel der Gerichtsgefälle zuteil. Schöffen aus der Bürgerschaft haben dem Erbvogte das Recht gewiesen, d. h. die Urteile vorgeschlagen. An Dppelner Schöffensbriefen, die meistens die Übertragungen von Grundstücksrenten betreffen, hat sich eine große Anzahl von 1353 an in den ehemaligen Archiven des Prämonstratenserinnenstiftes Klosterbrück, des Kollegiatstiftes zum Kreuze und des Minoritenklosters in Dppeln erhalten.¹² Sämtliche Briefe sind Pergamenturkunden und haben ein einziges Hängesiegel, das aber nicht das Stadtsiegel, sondern, wie es in einem Schöffensbriefe selbst¹³ und auf der Umschrift des Siegels heißt, das Sigillum bannitum Opoliense, das Dppelner Bann- oder Gerichtssiegel ist. Dieses Siegel be- gegnet noch an einem Schöffensbriefe von 1582.¹⁴ Alle Schöffensbriefe nennen außer dem Erbvogte 7 Schöffen. Die Siebenzahl kommt in vielen schlesischen Städten vor. Nur Breslau hat 11 Schöffen, während Städte von geringer Größe weniger als 7 Schöffen aufweisen. Die Siebenzahl, die in Dppeln wahrscheinlich von Anfang an bestanden hat, läßt erkennen, daß Dppeln schon früh eine Stadt von Bedeutung gewesen ist. Die gleichen Schöffen haben, bevor der Rat gebildet wurde, auch die Verwaltung der Stadt ausgeübt. Das Jahr, in welchem Dppeln die Ratsverfassung erhalten hat, ist nicht überliefert. In Breslau werden Ratmänner erstmalig 1266 genannt,¹⁵ und zwar ist hier die Magdeburger Rechtsmitteilung von 1261 die Grund- lage für den Rat gewesen. In Ratibor ist ein Rat von 5 Mitgliedern 1299 eingesetzt worden, während Ratmänner in Beuthen DG 1315, in Kreuzburg 1319, in Groß Strehlig, wo sie als Geschworene bezeichnet werden, 1324 erstmalig in Urkunden vorkommen.¹⁶ Eine außergewöhnliche Regelung, nämlich Personengleichheit von Ratmännern und Schöffen, findet sich schon 1275 in Oberglogau.¹⁷ Wahrscheinlich ist

¹¹ Staatsarchiv (Breslau), Rep. 107 Kollegiatstift Dppeln Nr. 16.

¹² Staatsarchiv, Rep. 71 Klosterbrück (Garnowans), Rep. 107 (Kollegiatstift), Rep. 108 (Minoritenkloster). Schöffensbrief vom 16. Februar 1353, Rep. 71 Nr. 23.

¹³ Staatsarchiv, Rep. 71 Nr. 29 (26. September 1371).

¹⁴ Staatsarchiv, Rep. 107 Nr. 231.

¹⁵ S. R. Nr. 1230.

¹⁶ S. R. Nr. 2552, 3453, 3960 und 4325.

¹⁷ Cod. dipl. Sil. Bd. 33, S. 103 Nr. 1, S. R. Nr. 1491.

in Dppeln der Rat etwa um dieselbe Zeit wie in Ratibor (1299) entstanden. Bei der sehr geringen Zahl Dppelner Urkunden, die vor allem auf den Brand des Stadtarchivs im Jahre 1739 zurückzuführen ist, kann es nicht auffallen, daß erst in der Neumarkter Rechtsmitteilung vom 24. Juni 1327 die Ratmänner und Schöffen der Stadt Dppeln, die Empfänger des Schreibens, genannt werden.

Die Dppelner Ratmänner werden wie ihre Amtsgenossen überall in Schlessien als eine Hauptaufgabe des Rates die Regelung des örtlichen Handels, namentlich des Lebensmittelhandels angesehen und die Aufsicht über das gesamte Maß- und Gewichtswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Kaufverträge, vor allem des „Speisekaufes“ für sich in Anspruch genommen haben. Auch werden sie sich auf diesem Gebiete als zuständig für Entscheidungen und Bestrafungen erachtet haben. Die Geltendmachung derartiger polizeilicher Verwaltungsbefugnisse durch den Rat hat allgemein einen Gegensatz zum Erbvogte, der auf seine Gerichtsbarkeit der Gefälle wegen eifrig bedacht war, herbeigeführt. Ein solcher Gegensatz ist sicher 1327 in Dppeln vorhanden gewesen, als die Ratmänner und Schöffen eine Rechtsmitteilung von Neumarkt, der mit Hallischem Rechte 1235 bewidmeten Musterschöpfung Herzog Heinrichs I., auf ihre Bitte erhielten. Während die Neumarkter Rechtsmitteilung an Dppeln in den ersten vier Teilen mit dem Hallischen Weistum von 1235 stark übereinstimmt, behandelt sie im fünften Teile ein neues Gebiet, nämlich die Zuständigkeit des Rates und sein Verhältnis zum Vogte. Dies ist ein für Dppeln als Empfänger gemachter Zusatz zum Weistum, denn Halle hat 1235 noch keinen Rat gehabt. Er begegnet dort erst 1254. Wenn die Rechtseinholung von Dppeln bei Neumarkt 1327 erfolgt ist, so hängt dies offenbar damit zusammen, daß 1327 große Teile von Schlessien unter die Oberherrschaft König Johanns von Böhmen gekommen sind. Am 5. April 1327 ist Herzog Bolko II. von Dppeln Lehnsmann des Böhmenkönigs geworden, am folgenden Tage Herzog Heinrich VI. von Breslau in ein ähnliches Verhältnis zum Könige getreten. Wie Herzog Heinrich VI. und außerdem auch König Johann eine Fülle von Privilegien in den Jahren 1327 und 1328 der Stadt Breslau erteilt haben,¹⁸ so ist Herzog Bolko II. gewiß bereit gewesen, Dppeln entsprechend dem Wunsche von Rat und Schöffenbank Neumarkter Recht zu verleihen. Die an Ratmänner und Schöffen von Dppeln ergangene Neumarkter Rechtsmitteilung,¹⁹ die auch vermuten läßt, weshalb Dppeln an Neumarkt und nicht an Breslau herangetreten ist, hat folgenden Inhalt.

Zunächst werden die Gerichtsbarkeit des Erbvogtes, von der bloß zwei Ausnahmen bestehen, die Gerichtstage, die Pflicht zum Erscheinen vor Gericht und die dem Richter

¹⁸ Georg Korn, Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870, Nr. 124–129, Nr. 131–133, Nr. 136.

¹⁹ Darstellungen und Quellen zur Schlessischen Geschichte, Bd. 2, S. 229 ff.; Stobbe, Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Dppeln, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 1, Weimar 1861, S. 403 ff. (406 ff.); Franz Jdzikowski, Geschichte der Stadt Dppeln. Dppeln 1863, Beilage Nr. 1, S. 341 f.

zufallende Geldstrafe, das sog. Gewette, geregelt. Der Erbvogt leitet die Sitzungen des Stadtgerichtes, das nicht nur für die niedere, sondern auch die höhere Gerichtsbarkeit zuständig ist. Über Frevel, die zu Haut und Haar, d. h. durch Züchtigung und Kahlsheren des Kopfes bestraft werden, und über Ungerichte, die zu Haupt und Hand, nämlich mit Hinrichtung oder Verstümmelung zu ahnden sind, entscheidet das Stadtgericht, vor dem auch die Auflassungen der Grundstücke und Vergabungen auf den Todesfall stattfinden. Die Sitzungen des Stadtgerichtes unter dem Erbvogte finden in Neumarkt alle 14 Tage statt. Dies ist auch in Dppeln der Fall, wie Dppelner Urkunden über Auflassungen, die 14 Tage nacheinander erfolgt sind,²⁰ ergeben. An Besonderheiten weist die Gerichtsverfassung einmal auf, daß der Landvogt (advocatus provincialis), der Oberrichter des Weichbildes, worunter in Schlesien nicht nur das Gebiet der Weichbildstadt, sondern auch deren Umgebung, etwa der jetzige Landkreis, verstanden wird, dreimal im Jahre namens des Herzogs dem Stadtgerichte vorsitzt. Der Erbvogt wirkt in diesem Falle wie die Schöffen als Beisitzer mit. Ferner sind nach Neumarkter Recht drei als besonders schwere Verstöße gegen Burg- und Straßenfrieden angesehene Ungerichtsfälle, nämlich Notzucht an Frauen und Mädchen, Heimfuchung (gewalttätige Hausdurchsuchung, schwerer Hausfriedensbruch) und Wege- lagerei der Aburteilung durch den Herzog selbst oder den von ihm bestellten Richter als Regal vorbehalten. Zum Erscheinen an der Gerichtsstätte ist ein Bürger nur bei amtlicher Vorladung verpflichtet. Während in Breslau und fast überall im deutschen Osten das Gewette, das der unterliegende Teil dem Richter als Strafe zu entrichten hat, auf die Hälfte der Sätze von Magdeburg und seiner Tochterstadt Halle gesenkt, nämlich das große Gewette auf 30 und das kleine auf 4 Schillinge bemessen ist, bestimmt das Neumarkter Recht vom 24. Juni 1327, daß der Zahlungspflichtige als großes Gewette höchstens 3 Vierdunge oder 15 Schillinge, zu entrichten habe, wenn er sich mit dem Vogte nicht billiger vergleiche. 15 Schillinge kommen unter Berücksichtigung der Kaufkraft im 14. Jahrhundert etwa 105 RM. gleich. Sicherlich ist diese besondere Vergünstigung der zahlungspflichtigen Partei gegenüber dem Vogte ein wichtiger Anlaß dafür gewesen, daß Dppeln nicht das Breslauer, sondern das Neumarkter Recht erworben hat.

Der zweite Teil der Neumarkter Rechtsmitteilung an Dppeln betrifft Rechtsfolgen der Versäumnis im Gerichtsverfahren. Hat sich nämlich jemand vor Gerichte für das Erscheinen des Beklagten verbürgt, kann ihn aber hernach dem Gerichte nicht stellen, so hat er dessen Wergeld, den Wertersatz für einen freien Mann, zu leisten und auf Verlangen des Richters bei den Gebeinen der Heiligen zu schwören, daß er außerstande sei, ihn zu stellen. Ueberdies wird der ausgebliebene Beklagte öffentlich bekanntgemacht. Vom Wergelde erhalten der Kläger zwei und der Richter ein Drittel.

Der dritte Abschnitt der Rechtsmitteilung behandelt das Familienerbrecht. Wenn der

²⁰ Staatsarchiv, Rep. 107 Nr. 142 (5. April 1448) und 144 (19. April 1448).

Ehemann stirbt, so hat nach dem Neumarkter Recht in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel die Witwe kein Erbrecht. Der Nachlaß des Ehemannes fällt an die Kinder und, wenn keine Kinder vorhanden sind, an den nächsten Schwertmagen des Toten, z. B. den Bruder oder den Sohn des vorverstorbenen Bruders, aber nicht den der vorverstorbenen Schwester. Eine Versorgung der Witwe wird aber, wovon in den mittelalterlichen Städten sehr viel Gebrauch gemacht worden ist, dadurch ermöglicht, daß der Ehemann seine Vermögensgüter oder einen Teil davon der Frau für den Fall seines Todes übereignet und sich hierbei bis an sein Ende Verwaltung und Nutzung vorbehält. Zu bemerken ist noch, daß die Witwe, wenn eins der Kinder stirbt, Alleinerbe wird; es tritt also wie nach heutigem Rechte sog. Schoßfall ein. Beim Tode der Ehefrau besteht dagegen die Regelung, daß der Ehemann die Kinder und auch die Verwandten der Frau als Erben ausschließt. Ebenso wie aber das Heergewäte, die Heeresausrüstung des Ehemannes, an den nächsten volljährigen Schwertmagen, bei Vorhandensein derartiger Söhne an diese fällt, wird Erbin der Gerade, des Sondervermögens der Frau an den Gegenständen der Hauseinrichtung, an Kleidung, Schmuck und Arbeitsgerät, die nächste Spindelmagin. Mehrere Töchter teilen sich in die Gerade.

Der vierte Teil enthält strafrechtliche Vorschriften. Ein auf frischer oder handhafter Tat Ergreifener, der einen Menschen getötet hat, wird enthauptet, wenn er aber einen anderen verwundet hat, durch Verlust der Hand bestraft. Ist nach Tötung eines Menschen der Täter flüchtig geworden, so darf der Richter dessen Vermögen nicht beschlagnahmen, sondern ist auf die Festnahme der Person beschränkt.

Die Schlußbestimmung, aus der sich der besondere Anlaß für die Einholung des Weistums entnehmen läßt, besagt, daß die Ratmannen die richterliche Gewalt hinsichtlich aller Hohl- und Längenmaße und Gewichte sowie in allen Lebensmittelsachen („Speisekauf“) hätten. Bei Widersetzlichkeit hat der Erboogt Amtshilfe zur Erlangung der Buße zu leisten.

Der gesamte Inhalt der Neumarkter Rechtsmitteilung ist von Herzog Bolko II. am 6. Juli 1327 der Stadt Dppeln als Privileg verliehen worden.²¹ Dieses Privileg hat nach einem um 1604 geführten Rechtsstreite, wenigstens soweit es sich um das Familienerbrecht handelt, damals noch Geltung in Dppeln gehabt. Das gleiche Privileg ist gewiß auch die Veranlassung für den Rechtszug Dppelns nach Neumarkt als Oberhof gewesen. Zwar sind Entscheidungen von Neumarkt für Dppeln erst aus dem 16. Jahrhundert, nämlich durch das zweite Neumarkter Stadtbuch (1519–1563) überliefert,²² aber die Einrichtung, sich nach Neumarkt zu ziehen, ist sicher weit älter. Die Neumarkter Ratmannen sprechen von einer am 12. Juli 1537 durch Bürger-

²¹ Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 516 Nr. 132. Das in der Überschrift angegebene Datum (30. Juni statt 6. Juli) ist unrichtig. Auch ist in der vorletzten Zeile nicht mihi, sondern inibi zu lesen.

²² Staatsarchiv Rep. 19 (Stadt Neumarkt) III, 3 b. Bl. 14 R. bis 15 R., 87 R – 90 R.

meister und Ratmannen der Stadt Dppeln (Dpell) ihnen zugesandten Anfrage, wie das von altersher fast alle Städte aus Oberschlesien, die auf das Neumarkter Recht ausgesetzt worden seien, zum Brauch gehabt hätten, und Vogt und Schöffen von Dppeln leiten eine Anfrage vom 9. August 1550 mit der Bemerkung ein, es sei von altersher also verordnet und sie hätten von fürstlichen Gnaden löblichen Gedächtnisses die Begnadung, bei etwaigem Vorkommen einer „beschwerten“ Sache vor ihrem gehegten Rechte von der Weisheit der Empfänger – sie schreiben an Ratmannen, Vogt, Älteste und Schöffen der Stadt Neumarkt – Urteilsprüche, Bescheide und Belernung, wie sie sich in der Sache verhalten sollten, zu begehren. Auf die Entscheidungen, die Neumarkt in den Dppelner Sachen getroffen hat, und auf jüngere Beziehungen von Dppeln zu den Oberhöfen Neumarkt und Breslau wird ebenso wie auf den interessanten Rechtsstreit um 1604 weiter unten besonders eingegangen werden.

Die herzogliche Urkunde vom 6. Juli 1327, die Dppeln die Rechtsmitteilung als Privileg gewährte, ist für die Rechtsentwicklung der Stadt von größter Bedeutung gewesen. Volkso verleiht nämlich Dppeln nicht nur das gesamte alte und gegenwärtige, sondern auch künftige Recht der Stadt Neumarkt. Auf Veranlassung Karls IV. hat Neumarkt am 20. Februar 1352 das Breslauer und damit das Magdeburger Recht erhalten²³ und ist auf diese Weise Tochterstadt von Breslau geworden, während Dppeln in das Verhältnis eines Enkels zu Breslau eingetreten ist. In Neumarkt ist, nachdem in der Zeit zwischen 1327 und 1335 eine unbedeutende Überarbeitung des Sachsenspiegels, das Neumarkter Rechtsbuch, abgefaßt worden, aber kaum zur Geltung gelangt war, 1356 eine Sonderform des Sachsenspiegels, das Breslauer Landrecht, eingeführt worden. Dieses Landrecht, das als Ergänzung des Magdeburger Rechtes gedient hat, ist für das Fürstentum Breslau, zu dem Neumarkt gehörte, von drei Breslauer Ratmannen und drei Adligen des Fürstentums auf Grund einer Ermächtigung König Johanns vom 15. Februar 1346 abgefaßt worden. Es stellt sich als Anpassung des Sachsenspiegel-Landrechtes an schlesische Verhältnisse dar. Die Stadt Dppeln ist demnach seit 1352 und 1356 berechtigt gewesen, außer ihrem in erster Reihe geltenden Privilege von 1327 das Magdeburg-Breslauer Recht und das Landrecht des Sachsenspiegels anzuwenden.

Einen noch genaueren Einblick in den Rechtszustand von Dppeln gewähren zwei mittelhochdeutsche Rechtshandschriften, die beide aus Dppeln stammen, sich schon im 18. Jahrhundert in Privathänden befunden haben und jetzt der Sächsischen Landesbibliothek in Dresden gehören.²⁴ Die eine Handschrift (M. 27), die im 15. Jahrhundert geschrieben ist und 337 beschriebene Blätter kl. Folio aufweist, enthält das Landrecht des Sachsenspiegels mit der Glosse (Kommentar). Den drei Büchern des

²³ Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 2, S. 240, Tschoppe und Stenzel a. a. O., S. 569 f.

²⁴ Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 2. Abt. Verzeichnis der Handschriften, Weimar 1931 Nr. 311 und 312.

Landrechtes ist als viertes Buch der Richtigsteig Landrechts, gewissermaßen die Prozeßordnung zum Landrechte, beigelegt. Außerst interessant ist die zweite Handschrift (M. 28), die 216 Blätter Folio zählt und offenbar Eigentum der Stadt Dppeln gewesen ist. Sie ist im Jahre 1405, wie Bl. 212 R. besagt, von Segismundus de Kamenpez (Sigismund von Kamenz) geschrieben worden. Bl. 1–120 geben das Rechtsbuch nach Distinktionen oder Meißner Rechtsbuch in 7²⁵ Büchern ohne Kapitelbezeichnungen und Register wieder. Am Ende ist als Datum der 22. Oktober 1405 vermerkt. Das Rechtsbuch nach Distinktionen ist ein erweiterter Sachsenspiegel, nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Mark Meissen verfaßt worden und auch in Breslau in mehreren Stücken vorhanden. Auf dieses Rechtsbuch folgen von Bl. 125–149 unter der Überschrift „Hy hebit sich an das Meyenburgische recht“, eingeleitet von einem Register (Bl. 125–128), 189 Kapitel, die mit den ersten 186 Kapiteln des ältesten Breslauer Rechtsbuches, dem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen Unsystematischen Magdeburg-Breslauer Schöffengerichte,²⁶ nach Inhalt und Reihenfolge übereinstimmen.²⁷ Mit Kapitel 189 hört die erste Hand im Breslauer Rechtsbuche auf; genau bis ebendahin reichen die nummerierten 186 Kapitel der einst in Dppeln benutzten Handschrift,²⁸ die hiernach den ältesten Teil des ersten Breslauer Rechtsbuches enthält. Ein drittes Rechtsbuch nimmt Bl. 150–212 ein. Auf die Worte „Hy begynnet lantrecht von dem pabiste vnd von dem keiser“ folgt (Bl. 150–158) ein Register von 351 Artikeln und dann der Text, der die gleichen Streichungen im Landrechte des Sachsenspiegels wie das Breslauer Landrecht, aber nicht dessen Zusätze, von einer Ausnahme abgesehen, zeigt. Von den dreizehn selbständigen Kapiteln, die das Breslauer Landrecht an seinem Ende hat, bringt die in Dppeln gebrauchte Handschrift nur das erste Kapitel als Schlußartikel. Das im Breslauer Landrecht darauf folgende Kapitel über die eheliche Gütergemeinschaft der Schultheißen und Bauern im Fürstentum Breslau und die weiteren 11 Kapitel fehlen dagegen. Es ist möglich, daß die 13 Ergänzungskapitel des Breslauer Landrechts im Laufe von Jahren entstanden sind und hierauf die Berücksichtigung nur des ersten Kapitels zurückzuführen ist. Indessen kann auch ein anderer Grund vorliegen. Im Fürstentum Breslau sind, insbesondere in der Umgebung von Neumarkt,²⁹ Dörfer zu flämischem Rechte, das eheliche Gütergemeinschaft vorsieht, angelegt worden. Dagegen finden sich in der Gegend von Dppeln im Gegensatz zu der von Ratibor keine Spuren flämischen Rechtes. Die Bestimmungen über die Gütergemeinschaft sind daher vielleicht als für Dppeln nicht zutreffend fortgelassen worden. Wie dem aber auch sei, jedenfalls beweist

²⁵ Homeyer spricht unrichtig von nur 6 Büchern. Buch 6 beginnt Bl. 115, Buch 7 Bl. 119 R.

²⁶ Homeyer, a. a. O. Nr. 202 (Stadtarchiv Breslau, Hs. J. 1).

²⁷ Georg Bobertag in Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 14, S. 188–191.

²⁸ Bobertag, a. a. O.

²⁹ Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 338 f. Nr. 48.

die Handschrift, die auf Bl. 212 R den 26. November 1405 als Tag der Fertigstellung angibt, eine starke Rechtsverwandtschaft mit Breslau.

Aber noch in einer anderen Hinsicht hat die Handschrift von 1405 Bedeutung für Dppeln. Auf Bl. 214 und 215 finden sich, nachdem Bl. 213 R. ärztliche Rezepte gebracht hat, Urteile der Schöffen von Dppeln aus den Jahren 1410–1412. Diese Urteile sind auf Anfragen von außerhalb, z. B. Mährisch Ostrau,³⁰ seitens der städtischen Schöffen als Oberhof ohne Mitwirkung des Vogtes gesprochen worden. Die Einholung derartiger Urteile oder, um die heutige Ausdrucksweise anzuwenden, von rechtsgutachtlichen Äußerungen beim Schöffenstuhle von Dppeln beweist, daß seine Rechtspflege auf Grund der Sächsischen Rechtsbücher auch auswärts geschäft worden ist. Dppeln hat demnach eine ähnliche Stellung wie der Oberhof Breslau eingenommen, bei dem u. a. Liegnitz, Glogau und Olmütz zu Haupte gegangen sind. Von den Entscheidungen des Dppelner Schöffenstuhles, die im zweiten Teile von Johann Ehrenfried Böhmes Diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, Berlin 1771, S. 91–95 mit anderer Reihenfolge als in der Handschrift abgedruckt sind, ist die von 1410 deshalb besonders erwähnenswert, weil in der Sachdarstellung der Vogt Nicolaus Schonebecke zu Ostrow³⁰ und die dortigen 7 Schöffen erklären, sie hätten Klage und Antwort nach Dppeln zu den ehrbaren Leuten (Schöffen) gesandt, „dy eyn beschreiben Medeburges recht haben.“ Diese Bemerkung bezieht sich deutlich auf die Rechtshandschrift von 1405. Aus dem gleichen Urteile geht hervor, daß im Bezirke des Oberhofes Dppeln bei Grundstücksübergewinnungen ein Symbol zur Anwendung kommt. Der Veräußerer überreicht vor dem Kate oder Gerichte seine Kopfbedeckung (kogil), das Zeichen der Herrschaft, dem Erwerber. Hierauf erfolgt die Eintragung der Veräußerung ins Stadtbuch oder Schöffenbuch. Der Kauf selbst wird als Leitkauf, d. h. Kauf mit Erinnerungstrunk, abgeschlossen. Das Urteil von 1412 behandelt den Fall, daß eine Erblasserin zwei Söhne aus erster Ehe und zwei Töchter aus zweiter Ehe hat, und gewährt unter Berücksichtigung der beiden Möglichkeiten, daß der erste Ehemann an die Erblasserin Vermögen für seinen Todesfall vergeben hat oder nicht, Belehrung über die Erbfolge nach dem ersten Ehemanne und der Erblasserin auf Grund Magdeburger Rechtes. Erwähnt wird hierbei ein dem Magdeburger und auch dem Neumarkter Rechte vorgehendes Privileg aus der Jugendzeit der Herzöge Volkos IV., Bernhards und Johannes, das ihr Vormund von Bess um 1380 gewährt hat.³¹ Nach diesem Privileg (statutum Bissenii) fällt die Gerade in allen Städten des Herzogtums dem Witwer zu. Sind Kinder aus einer früheren Ehe der Frau vorhanden, so erhält er nach Ansicht des Dppelner Oberhofes nur die Hälfte. Ein weiteres Urteil, das undatiert,

³⁰ Ostrow, das Vogt, 7 Schöffen und Stadtbuch hat, ist, wie auch Bednara nach freundlicher Mitteilung annimmt, Mährisch Ostrau.

³¹ Juli Friderici Keffenbrincki Meditationes ad Statutum Pragense, das Böhmisches Stadtrecht genannt, Specimen primum, Frankfurt und Leipzig 1760, S. 7 f.

aber in der Handschrift zwischen den Entscheidungen von 1410 und 1412 vermerkt ist, betrifft verschiedene Rechtsangelegenheiten von Herzog Bolko IV. und den in Melnar³² ansässigen Leuten des Pfarrers Johannes von Dittmuth (Kr. Groß Strehlig). Fragen des Familienerbrechtes, des Vormundschaftsrechtes und der Haftung für Schadenersatz werden erörtert. Eine Darstellung der Einzelheiten würde über den zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen. Aus dem gleichen Grunde kann auf die strafrechtlichen Bestimmungen über Tötung, Körperverletzung, Buße, Gewette und dergleichen sowie auf einige andere Vorschriften, die sämtlich Bl. 215 R. f. eingetragen sind, nur hingewiesen werden.

Vermutlich haben die Dppelner Schöffen ebenso wie die Schöffenstühle in Breslau, Schweidnitz, Liegnitz und anderswo namentlich auf Wunsch der streitenden Teile bisweilen Recht in Magdeburg selbst eingeholt. Die Reformationszeit, in der Magdeburg schließlich der Reichsacht verfiel, hat hierin zu einer Änderung geführt. Schon bevor Ferdinand I. von Böhmen 1548 den schlesischen, lausitzischen und böhmischen Städten das Angehen Magdeburgs als höchsten Oberhofes verboten hat,³³ ist durch das sog. Hanussische Privileg,³⁴ erteilt von Johannes, dem letzten Herzoge von Dppeln und Ratibor, seinen Ständen am 8. September 1531, das Ober-Landrecht mit jährlichen Tagungen in Dppeln und Ratibor eingerichtet worden, um den Zug nach Magdeburg oder sonstwohin unnötig zu machen. Sicherlich hat das Streben nach Bildung eines abgeschlossenen Territoriums in dieser Richtung mitgewirkt. Die Maßnahmen, die sich besonders gegen den Rechtsverkehr mit Magdeburg richteten, haben den Rechtszug von Dppeln nach Neumarkt nicht berührt. Die Anfrage des Bürgermeisters und der Ratmannen sowie die des Vogtes und der Schöffen von Dppeln in den Jahren 1537 und 1550 haben bereits Erwähnung gefunden. Der Oberhof Neumarkt, der aus den 5 Ratmannen einschließlich des Bürgermeisters und den elf Ältesten, nämlich den 7 Stadtschöffen und den 4 vom Räte gewählten Landschöffen bestand, hat damals folgende Dppelner Rechtsfälle entschieden.

Im Jahre 1537 hatte ein Jude einen Dppelner Bürger verklagt,³⁵ von dem er auf der Gasse geschlagen worden sein wollte. Vor sitzendem Räte erhob der Bürger die Hand gegen den Juden, worauf beide Teile hinausgeschickt wurden. Nunmehr versuchte vor der Ratsstube der Bürger, den Juden zu schlagen, der zum Rat hinein-eilte. Der Rat zog darauf den Bürger gefänglich ein und suchte ihn am nächsten Morgen in der Haft auf. Beim Erscheinen der Ratmannen schrie der Gefangene auf sie ein,

³² Vielleicht Polnisch Müllmen, Kr. Neustadt OS; zu vgl. Johannes Chrzaszcz, Zur Geschichte der Dörfer Polnisch und Deutsch Müllmen in Oberschlesien, 7. Jahrg. 1908/09, S. 71 ff., 323 ff.

³³ Felix Kachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30-jährigen Kriege, Leipzig 1894, S. 231 f.

³⁴ Böhme, a. a. O., 3. Teil, Berlin 1771, S. 2-10.

³⁵ Staatsarchiv Rep. 19 (Stadt Neumarkt) III, 3 b. Bl. 14 R.-15 R. Die Entscheidung ist gedruckt in Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens, 20. Bd., Breslau 1886, S. 277 ff.

man solle besser den Nachrichten über ihn kommen lassen usw. Der Oberhof erkannte auf den Eingang vom 12. Juli 1537 am 16. Juli dahin, daß der Bürger, wenn er zurechnungsfähig (bey gutter vornunfft) sei, wegen des so frechen und unbescheidenen Verhaltens in sitzendem Räte mit Gefängnis und Auslieferung der Buße billigerweise bestraft werde. Ein peinlicher Fall liege aber nicht vor, „weil sein hant zu wercke nicht komen“. Der Versuch der Körperverletzung wurde also entsprechend deutscher Rechtsauffassung als keine strafbare Handlung angesehen.

Im Jahre 1550 beschuldigte der Goldschmied Donnig beim Bürgermeister und Räte sowie beim Hauptmann in Dppeln seinen Lehrlingen Valentin des Diebstahls von silbernen Körnern.³⁶ Valentins Eltern wohnten nicht in Dppeln, und Vogt und Schöffen gaben in der Anfrage an, bei 12 Jahren möge er sein, mehr oder weniger. Valentin, von seinem Lehrmeister mit Einsperren im Keller, Legen an eine Kette und Schlagen mit einer Lederpeitsche bedroht, erklärte verängstigt, die Körner zur Martha „onder den Frohmen“ zu tragen, und machte, nachdem er vor Bürgermeister und Rat die Beschuldigung, Körner in der Herdasche zu vergraben, bestritten hatte, im gehetzten Dinge erneut die Angabe über das Hinbringen der Körner zur Martha, während diese einen solchen Vorgang verneinte. Der Goldschmied, der die Entscheidung des Gerichts nicht erwarten konnte, beantragte beim Hauptmann, daß er mitsamt dem Knaben ins Gefängnis „zu peynlichen vnnnd scharffgerichte“ gegeben werde, und erklärte, er wolle auf diesen Knaben sein Leben wagen. Hierauf wurden beide ins Gefängnis aufgenommen. Der Neumarkter Oberhof erkannte auf die Anfrage vom 9. August 1550 am 19. August, also wiederum in verhältnismäßig kurzer Zeit, kein Kind könne in seinen unmündigen Jahren eine Strafe „an seynem leben“ verwirken. Wenn der Knabe den Diebstahl begangen habe und dessen überwunden werde, dann müßten seine Eltern oder Vormünder den Schaden auf der Grundlage des Wergeldes (nach Ausweysunge des wehrgeldes) ersetzen.

Dppeln hatte jeder Anfrage in Neumarkt drei schwere Vierdunge oder 36 Groschen beigefügt. 1537 erfolgte die Verteilung der Gebühr in der Weise, daß der Stadtschreiber 18 Groschen, jeder der 16 Rechtsprecher einen Groschen erhielt und die restlichen 2 Groschen in den Beutel der Stadtschöffen kamen. Als 1550 Vogt und Schöffen von Dppeln in der Anfrage sagten, sie schickten den Rechtssizern eine halbe Mark (24 Groschen) und dem Schreiber 12 Groschen, bemerkten die Neumarkter Ratmannen gegenüber den Einsendern, ihren „lieben herrn vnd guttten freunden“, bei der Anfrage vor 13 Jahren hätten die Dppelner auch nicht mehr geschickt, aber andere Städte in Oberschlesien, so gleichfalls zu Neumarkter Stadtrecht ausgesetzt und begnadet seien, hätten gleichwohl „was mehers vnnnd großers vmb dergleychen orttelfragen erlegen müßenn.“

In späterer Zeit ist der Rechtszug von Dppeln ebenfalls nach Neumarkt gegangen.

³⁶ Staatsarchiv Rep. 19 (Stadt Neumarkt) III, 3 b Bl. 87 R.-90 R.

Wenn auch die von Johann Heyne³⁷ ohne nähere Angaben erwähnten Rechtsanfragen der Stadt Dppeln von 1591 und 1603 sich nicht feststellen lassen, so gewährt doch das Hauptbuch des Schöffensuhles Breslau,³⁸ das vom 15. August 1598 bis zum 22. Dezember 1600 geführt worden ist und aus diesen kaum zweieinhalb Jahren 556 Breslauer Oberhofentscheidungen, und zwar etwa $\frac{7}{11}$ auf dem Gebiete des Privatrechtes und ungefähr $\frac{4}{11}$ auf dem des Strafrechtes enthält, vollkommene Klarheit. Unter den Oberhofentscheidungen sind 6 Fälle,³⁹ in denen Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen oder nur die Ratmannen der Stadt Neumarkt Belernung oder Unterricht durch den Breslauer Schöffensuhl erbitten, weil Bürgermeister, Ratmannen, Gerichtsvogt und Schöffen der Stadt Dppeln unter Übersendung der Vorgänge (ezlicher Acten, ezlicher Schriften, Klag und Anttwortt neben ferners gerichtlichem vor- und einbringen) einen Vorpruch in Neumarkt nachgesucht hätten. Es handelt sich um Streitsachen, bei denen teils nur Schriftsätze vorliegen, teils schon die Beweisaufnahme durch Zeugenernehmungen erfolgt oder das Urteil ergangen ist, gegen das Appellation eingelegt wird. Der Breslauer Schöffensuhl sendet darauf ein Belernungsurteil an den Neumarkter Oberhof, und zwar erkennt er mehrfach dahin, daß von „den Rathmannen, Gerichtsvogt und Schöppen der Stadt Dppeln wol gesprochen und übel appelliret, vorbleibet derowegen bei solchem Vrttell allenthalben billich von Rechts wegen“. Während es sich hier um Zurückweisung der Berufung handelt, wird in den anderen Fällen die Rechtslage durch den Urteilspruch geordnet. In den 6 Fällen wirkt Neumarkt als Oberhof von Dppeln, läßt sich aber von seinem eigenen Oberhose Breslau vorher unterrichten. Indessen wenden sich auch Bürgermeister, Ratmannen, Gerichtsvogt und geschworene Schöffen der Stadt Dppeln mit Fragen um rechtliche Belehrung unmittelbar an Breslau. Am 6. Juni 1600 erteilt der Breslauer Schöffensuhl den Dppelnern⁴⁰ wie am 2. August 1600 den Neumarktern für Dppeln ein Belernungsurteil, daß kraft Dppelner Privilegs der Witwer den gesamten Nachlaß der Ehefrau mit Ausnahme der Geradestücke allein erbe. Das Privileg ist die Neumarkter Rechtsmitteilung von 1327. Noch der Breslauer Syndikus Dr. Andreas Uffig (1618–1676) gibt in den Singularia Wratislaviensia⁴¹ an, daß von Dppeln nach Neumarkt appelliert werde

³⁷ Urkundliche Geschichte der Kgl. Immediatstadt Neumarkt, Glogau 1845, S. 106. Im Staatsarchiv ist weder bei Rep. 19 (Stadt Neumarkt, Handschriften) noch bei Rep. 132 a (Stadt Neumarkt, Urkunden) etwas zu ermitteln. Allerdings endet das Stadtbuch III 3 c 1570, während III 3 d 1604 beginnt, so daß ein Stadtbuch zwischen 1570 und 1604 verloren gegangen zu sein scheint.

³⁸ Stadtarchiv Breslau Hs. J. 96.

³⁹ a. a. O. Blatt 16 R. f. (5. Oktober 1598), Bl. 124 (15. Juni 1599), Bl. 158 R. f. (25. September 1599) u. Bl. 261 R. ff. (dreimal 2. August 1600).

⁴⁰ a. a. O. Bl. 242.

⁴¹ Stadtarchiv Breslau Hs E 2,6 Bl. 318 R.

und die Neumarkter Ratmannen alsdann Bericht und Urteil beim Schöffenstuhl in Breslau, wofür zahlreiche Beispiele vorhanden seien, einholten; indessen sind die Hauptbücher des Schöffenstuhles, der bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts bestanden hat, mit Ausnahme des Bandes von 1598 bis 1600 verloren gegangen.

Ebensowenig wie der Rechtszug von Dppeln nach Neumarkt ist durch die Trennung der Beziehungen von Schlesien zum Oberhofe Magdeburg die Geltung des sächsischen Rechtes in Dppeln und dem übrigen Schlesien gestört worden. Dies geht einmal aus den Dppelner Kaufbüchern hervor, von denen eine ganze Reihe mit dem Jahre 1558 beginnt.⁴² Die Grundsätze des deutschen Rechtes, daß Grundstücksveräußerungen öffentlich vorzunehmen und zu beurkunden seien, werden in der Weise verwirklicht, daß bei Veräußerungen die beiden Teile ihre Erklärungen vor Bürgermeister und Rat in einer gewöhnlichen Ratsitzung abgeben und daß auf ihr „geziemendes Ansuchen“ die Veräußerung dem Stadtbuche einverleibt sowie ihnen ein „authentischer Extrait“ davon unter aufgedrucktem Stadtsiegel“ erteilt wird. Vorwiegend nach sächsischem Rechte wird auch der schon erwähnte Rechtsstreit gegen 1604 geführt.⁴³ Ein Dppelner Bürger Thomas Münzer hatte mit seiner Ehefrau Anna, der Witwe des Bartholomäus Türcke, eine Eheveredung oder reciproca donatio abgeschlossen, durch die jeder Teil dem anderen das halbe Vermögen übereignete. Wegen angeblich schlechter Behandlung durch den Ehemann hatte die Frau später als ihre alleinigen Erben ihre Mutter und ihre Schwester testamentarisch bestimmt, und nach dem Tode der Ehefrau wurde ihr Nachlaß auf Veranlassung von Mutter und Schwester dem Ehemanne behördlich entzogen. Dieser stützte seine Klage gegen die Testamentserben in erster Reihe auf das Privileg von 1327, wonach dem Ehemanne beim Tode der Ehefrau alles mit Ausnahme der Gerade zufalle. Für den Fall, daß dieses Privileg, obwohl es in frischer Beachtung (in viridi observantia) gehalten werde, nicht mehr bestehe, berief er sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Sachsenspiegel-Landrechtes, nämlich Buch I Art. 31 (§ 1 Satz 2) und Buch III Art. 76 (§ 2). Er fügte hinzu, er habe sich in seiner Sache beim löblichen Schöffenstuhl zu Breslau „belernet“; die natürlichen und alle anderen Rechte ließen es ja einem jeglichen Menschen zu, daß er sich bei verständigen Leuten befrage und Rates erhole. Auf diese gleichsam entschuldigende Wendung, nach der Breslau nur ausnahmsweise auf Anfragen aus Dppeln Rechtsbescheide erteilt hat, folgen unter Hinweis auf das römische Recht (Nov. 115 Kap. 3 und 4) Ausführungen, daß ein Enterbungsgrund nicht vorliege. In einer gutachtlichen Äußerung des Gerichtes, die sich im gleichen Vorgange befindet, werden

⁴² Stadtarchiv Dppeln mit Ausnahme des im Staatsarchiv, Rep. 35, 8. Dppeln, befindlichen Kaufbuches 1686–1731 (1752).

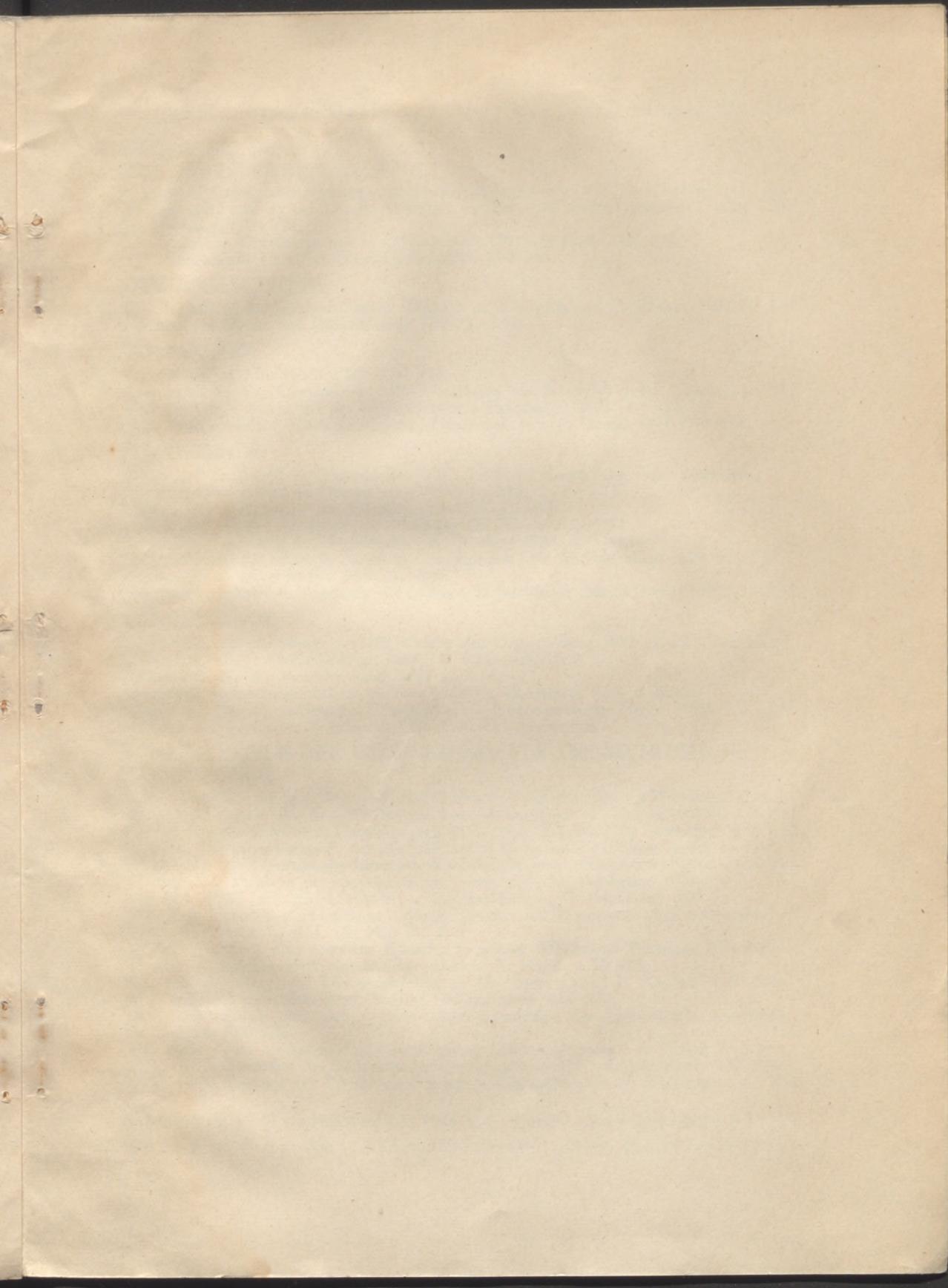
⁴³ Staatsarchiv, Rep. 36 Stadt Dppeln, XI, Nr. 3 Bl. 435 ff. Das Staatsarchiv hat den Vorgang um 1610 datiert. Indessen bemerkt Syndikus Dr. Andreas Assig a. a. O. Bl. 318 R, daß am 27. April 1604 Thomas Münzer von Dppeln auf seine Frage ein Informat erhalten habe.

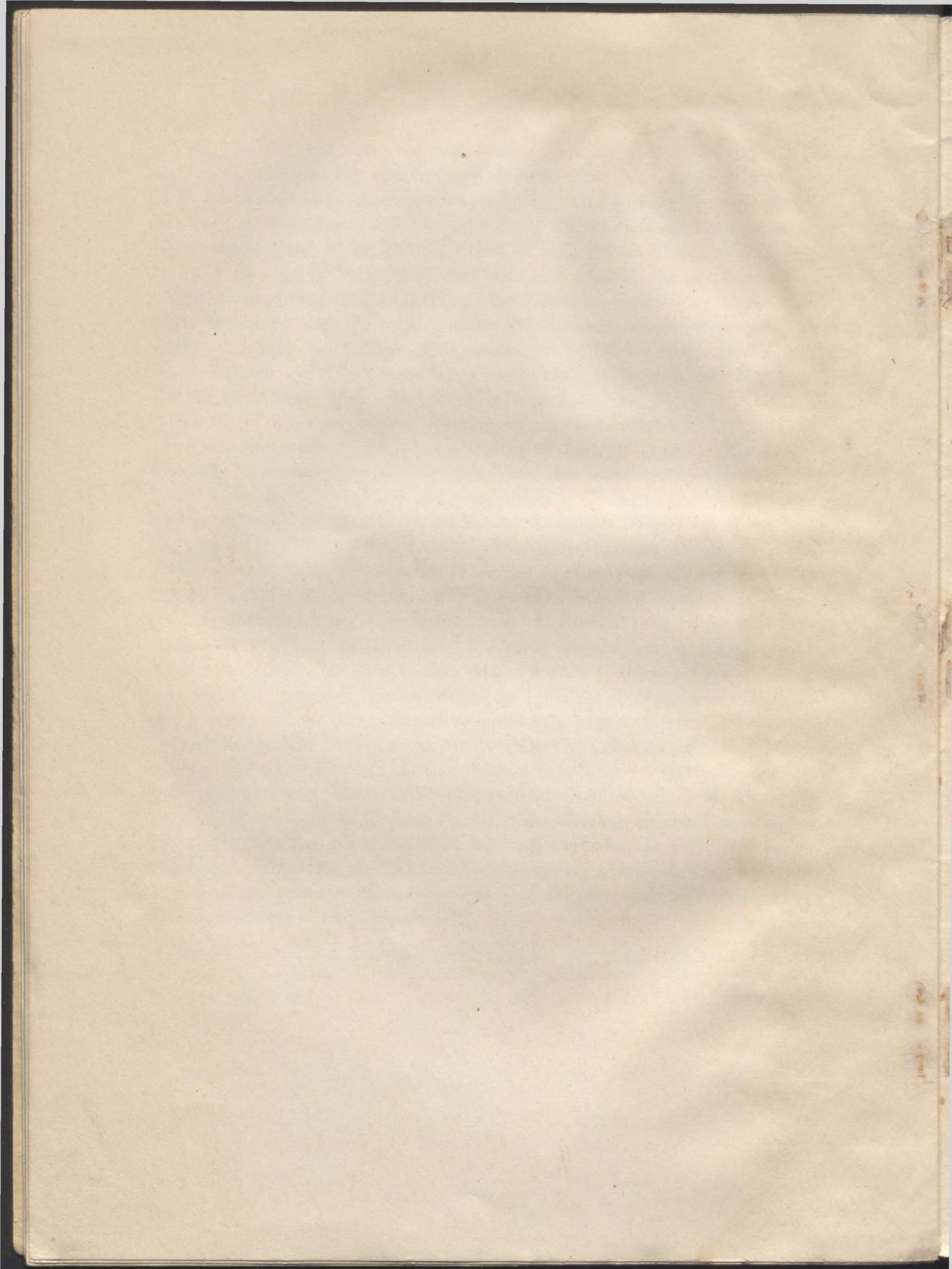
aus dem Sachsenspiegel, Landrecht, noch Buch II Art. 24 und 70 sowie Buch III Art. 83 herangezogen. Der Sachsenspiegel ist demnach um 1604, mag auch römisches Recht als Ergänzung berücksichtigt worden sein, in Dppeln geltendes Recht gewesen. Als 1755 die Kgl. Preuß. Oberamtsregierung in Oberschlesien eine Umfrage an die Fürstentümer, Standes- und Minderherrschaften sowie Städte richtete, welche Rechte in Kraft seien und welche Rechtsbücher angewandt würden, war die Antwort der Stadt Dppeln: Das Sächsische Recht und das Böhmisches Stadtrecht.⁴⁴ Dieses Böhmisches Stadtrecht, auch Prager Statut (statutum Pragense) genannt, ist von dem ehemaligen Professor und späteren Bürgermeister der Altstadt Prag, Briceius von Liezka, abgefaßt, am 16. Oktober 1579 von Rudolf II. bestätigt und 1582 vom Kanzler der Altstadt Prag, Paul Christian vom Koldin auf Martiniz, einer den Inhalt kürzer zusammenfassenden Bearbeitung unterzogen worden. Von 1614 bis 1721 sind mehrere deutsche Übersetzungen des sog. Koldinschen Rechtes erschienen. Das Böhmisches Stadtrecht sucht gemeines (römisches) und deutsches Recht zu vereinigen. Julius Friedrich Keffenbrinck, Direktor der Dppelner Oberamtsregierung, hat 1760 die Übereinstimmungen und die Unterschiede des Sächsischen Rechtes und Böhmisches Stadtrechtes dargestellt.⁴⁵ Einige obereschlesische Städte, darunter Dppeln, haben das Böhmisches Stadtrecht, das vollständiger als der Sachsenspiegel ist, anscheinend seit dem 17. Jahrhundert gewohnheitsmäßig angewandt. Eine Bestätigung dieses Rechtszustandes ist durch das kaiserliche Reskript vom 18. Februar 1717 erfolgt. Ein Vordringen des römischen Rechtes ist aber in Dppeln wie anderswo in Schlessien durch die Tat des großen Schlessiers Svarez verhindert worden, dessen Allgemeines Landrecht 1794 die Herrschaft fremden Rechtes im damaligen Preußen gebrochen hat. Ein Rückblick auf die Rechtsentwicklung in Dppeln zeigt, daß sieben Jahrhunderte hindurch das deutsche Recht von der Stadt als hohes Kulturgut geschätzt und auch in den für die Stadt besonders schweren Zeiten, dem 16. und 17. Jahrhunderte, unter Anlehnung an niederschlesische Oberhofstädte aufrecht erhalten worden ist. Dem deutschen Rechte verdanken die Oberstädte Dppeln und Breslau, die eine verwandte Geschichte schon vor dem Mongoleneinfall von 1241 aufweisen, ihren Aufstieg bis zur Gegenwart. Möge die vom Dritten Reiche erstrebte Rechtsgestaltung nach dem Empfinden des deutschen Volkes die Grundlage für eine blühende deutsche Stadt Dppeln in weiteren Jahrhunderten sein!

⁴⁴ Böhme a. a. O. 6. Teil (2. Bandes 2. Teil), Berlin 1775, S. 61. Keffenbrinck a. a. O., S. 2 ff.

⁴⁵ a. a. O., S. 26 ff.







Heimatkundliche Werke des Oberschlesier/Verlages Oppeln

URGESCHICHTE

AUS OBERSCHLESIENS URZEIT

- I. Oberschl. Urgeschichtsforschung u. nordische Altertumskunde 1929 / B. v. Richthofen 1.- RM.
VI. Jagd und Fischfang der Urzeit, dargestellt an ober- und niederschlesischen Funden 1930.
Fr. Geschwendt 1.- RM.
XI. Funde von Obsidiangeräten in Oberschlesien 1931 / H. Kurtz 0.40 RM.
XX. Germanische Urzeit in Oberschlesien 1933 1.50 RM.

HEIMATGESCHICHTE

- Die Besiedlung des Kreises Oppeln. Wandkarte, entworfen von Fr. Stumpe 1931 2.- RM.
Friedrich der Große und Oberschlesien, 1936 2.- RM.

VOLKSKUNDE

- Die schlesischen Mundarten 1929 1.20 RM.
Volkskundliches aus Oberschlesien 1929 / Bearbeitet von A. Perlick und L. Chrobok 1.- RM.
Volkskundliches Sonderheft des »Oberschlesiers« Februarheft 1931 1.- RM.
Beim Federnschleifen, Kindergeschichten / Gesammelt von P. Gorzel 1927 0.50 RM.

NATURKUNDE

- Natur und Landschaft in Oberschlesien 1927 1.- RM. (Bearb. von Prof. Eisenreich.)
Naturkundliche Arbeit in Oberschlesien 1928 1.- RM.
Naturkundliche Bausteine aus Oberschlesien 1929 1.- RM. "
Heimat und Natur / Bearbeitet von Professor G. Eisenreich 1.- RM. "
Floristische Forschung in Oberschlesien / K. Schubert 1928 0.50 RM.
Der weiße und der schwarze Storch in Oberschlesien / Dr. M. Brinkmann 1929 0.80 RM.
Naturkunde in Oberschlesien 1935 1.- RM.
Von unserer heimischen Vogelwelt / Oberstlt. a. D. Jitschin und Major Drescher 1937 1.- RM.

LANDESKUNDE

- Gnadenfeld. Gedenkblätter zur 150 Jahrfeier der Ortsgründung 1932 1.-RM. (vergriffen)
Ottmachau, unsere Staubeckenstadt 1934 1.- RM. (vergriffen)
Leobschütz, eine alte deutsche Stadt, 1937 1.- RM.
Kostenthal, heimatkundl. Blätter über ein Dorf im Grenzland, 1937 1.- RM.
Wildgrund, Die Oberschlesische Gebirgsecke, ein Jungbrunnen der Heimat 1938 1 - RM.
Altvater, ein wertvolles Wanderziel 1930 1.50 RM. (vergriffen)

SCHRIFTENREIHE DER VEREINIGUNG FÜR OBERSCHLESISCHE HEIMATKUNDE

- I. Heft. Der Gang der Besiedlung im Kreise Oppeln in Verbindung mit der Wandkarte »Die Besiedlung des Kreises Oppeln« / Fr. Stumpe unter Mitarbeit von W. Krause 1931/32 2.50 RM.
II. Heft. Die oberschlesischen Piastenherzöge im 12. und 13. Jahrh. / Dr. Gottschalk 0.50 RM.
III. Heft. Der Handwerker in der oberschlesischen Volkskunde / Alfons Perlick 1.- RM.
IV. Heft. Dr. Joh. Dzierzon, der Altmeister der oberschles. u. deutschen Imker / Fleischer 0.80 RM.
V. Heft. Der Vogel in der oberschlesischen Landschaft / M. Brinkmann 0.80 RM.
VII. Heft. Fünf Jahre Storchbeobachtung in Oberschlesien / M. Brinkmann 0.60 RM.
VIII. Heft. Grundriß eines Lexikons bildender Künstler und Kunsthandwerker in Oberschlesien / 1. Bd. W. Krause 2.- RM. IX. Heft Bd. 2.
X. Heft. Veit Stoß, dem deutschen Künstler zu seinem 400jährigen Todestage 0.50 RM.
XI. Heft. Bäuerliches Volkstum in Oberschlesien / A. Perlick, 1.50 RM.
XII. Heft. Zur Frage der Terrassenbildung an der oberen Oder / P. Assmann 0.50 RM.
XIII. Heft. Die alte Bischofsstadt Neisse / Dr. Schoenaich 0.60 RM.
XIV. Heft. Pilsch. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte der Leobschützer Landschaft / Dr. Bednara 0.60 RM.
XV. Heft. Vom Volkstum des oberschlesischen Industriearbeiters / A. Perlick 1.- RM.
XVI. Heft. Geschichte des Landarmenhauses Kreuzburg O/S / August Scholz 0.60 RM.
XVII. Heft. Beiträge zur Schwalbenforschung in Oberschlesien / M. Brinkmann 0.80 RM.

Ständige Berichterstattung über heimatkundliche
Forschung in der Monatschrift „Der Oberschlesier“

Literarische Werke des Oberschlesier/Verlages Oppeln

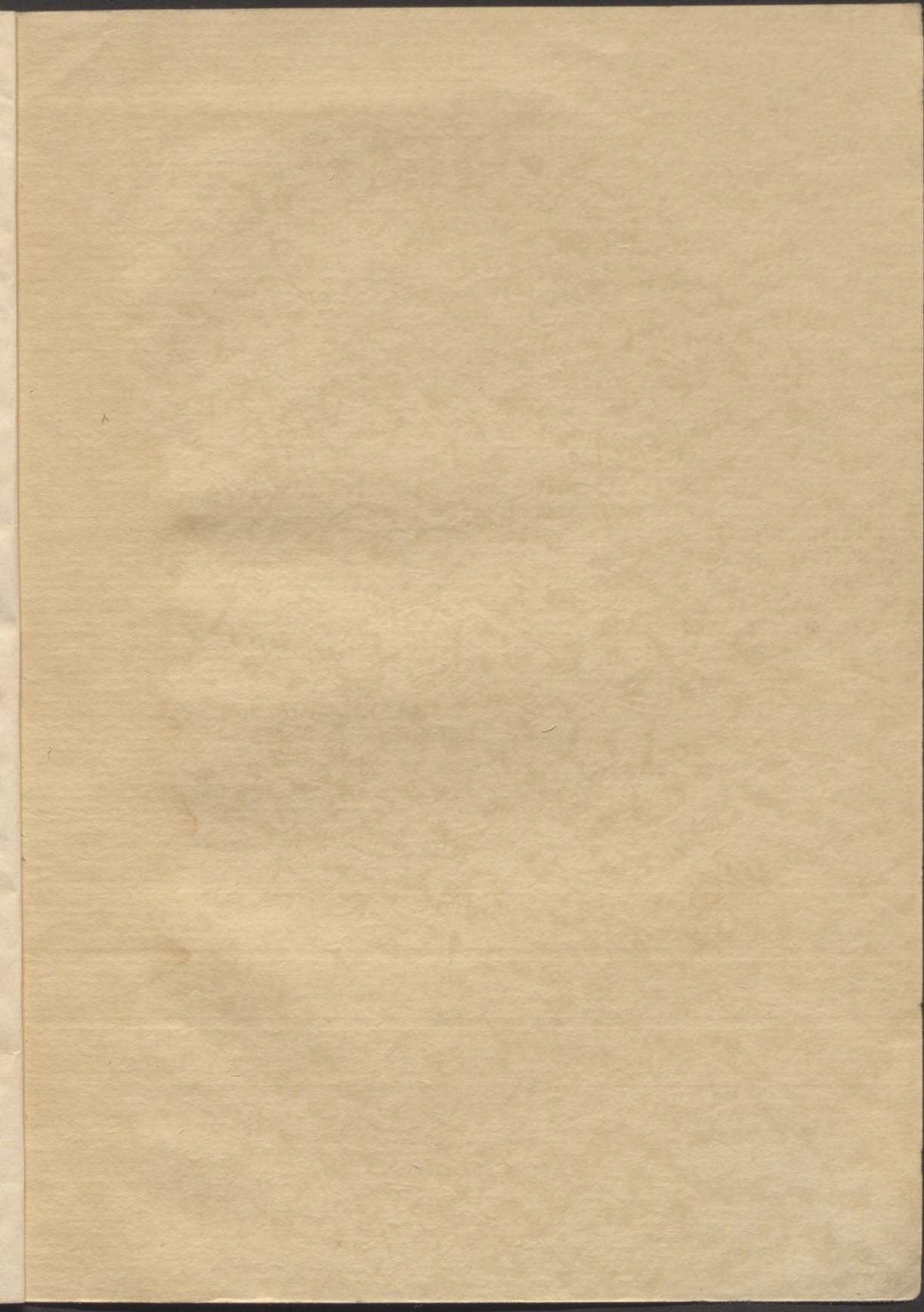
OBERSCHLESISCHE DICHTUNG

Rudolf Fitzek, Die Rast	geb. 1.— RM.
Gustav Freytag, Dem Mahner deutscher Art und dem guten Schlesier	1 — RM.
Paul Habraschka, Nach der Schicht. Gedichte	geb. 0 80 RM.
Alfons Hayduk, Volk unterm Hammer. Heimat u. Abstimmungsgedichte. brosch. 1.50 RM.	geb. 2.— RM.
Alfons Hayduk, Heini Wunderlich, ein Kinderkranz um Pestalozzi	0,40 RM.
Alfons Hayduk, Annabergsaga	geb. 1.— RM.
Georg Hyckel, Der alte Fritz in Oberschlesien, zweite Auflage	geb. 1.— RM.
Willibald Köhler, Der Schatten	geb. 1.— RM.
Luise Meineck-Crull, Die Stimme des siebenten Tages	geb. 1.— RM.
Hans Niekrawietz, Strophen von heut	0.80 RM.
Hans Niekrawietz, Oderlieder, zweite und erweiterte Auflage	geb. 1.20 RM.
Hans Niekrawietz, Bauern- und Bergmannsgesänge	geb. 1.— RM.
Hans Niekrawietz, Im Wandel des Jahres	geb. 1.— RM.
Alfred Nowinski, Das Denkmal. Gedichte, geh. 0.80 RM.	geb. 1.— RM.
August Scholtis, Kleine Reisen zu großen Zielen	geb. 1.20 RM.

EICHENDORFF-LITERATUR

Eichendorff - Sonderhefte des „Oberschlesiers“: August 1925, 1931, 1932, 1933, 1934 und November 1935, Oktober 1936	à 1.— RM.
Kasperl und Annerl von Alfons Hayduk. Kurzes Eichendorffspiel	0.40 RM.
Der unsterbliche Eichendorff. Ein Lesebogen für die höheren Schulen und fortgeschrittene Klassen der Volksschulen. Einzelpreis	0.10 RM.
Aurora, ein romantischer Almanach. Begründet von Oberstleutnant a. D. Karl von Eichendorff †, in Zusammenarbeit mit Univ.-Prof. Geheimrat Dr. Adolf Dyroff, Prof. Franz Ranegger und Studienrat Willibald Köhler, herausgegeben von Karl Sczodrok. Bisher erschienen 8 Bände (1. Band 1930, 2. Band 1932, 3. Band 1933, 4. Band 1934, 5. Band 1935, 6. Band 1936, 7. Band 1937, 8. Band 1938). Im Buchhandel jeder Band 3.— RM.	
Der umfangreiche und gut ausgestattete Almanach ist die Jahresgabe für die Mitglieder der Deutschen Eichendorff-Stiftung. Die Stiftung hat sich die Aufgabe gestellt, die Freunde Eichendorffs zusammenzuführen, die Erinnerung an den Dichter und sein Werk im deutschen Volke lebendig zu erhalten, die Eichendorfferinnerungen zu sammeln, die Eichendorffstätten zu pflegen, der Eichendorff-Forschung zu dienen und Dichter, die im Sinne Eichendorffs schaffen, zu fördern. Die Mitgliedschaft wird gegen einen Jahresmindestbeitrag von 3.— RM. erworben.	
	Anschrift: Oppeln, Platz der SA 4.

„Der Oberschlesier“ zeigt die schöpferische kulturelle Leistung



PAKOTA/UMSCHLAG

DRUCK RAABE/OPPLN

K
271